

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth hat der Kirchenvorstand am 19.11.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|----------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.140,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 38,00 | € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 570,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 19,00 | € |

3. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| a) für 30 Jahre (nur einsteilig) : | 2.040,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 68,00 | € |

4. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre (nur einstellig):	1.320,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	44,00	€

5. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit (Stelenabteilung)

a) für 30 Jahre – je Grabstelle -	1.410,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	47,00	€
c) bei Aufgabe der Teilpflegemöglichkeit gem. § 15 b Abs. 2 der Friedhofsordnung - je Grabstelle und Restlaufzeit - :	20,00	€

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b), 2.b), 3b) oder 4.b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

7. Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

bei der Beisetzung von Kindern bis vollendeten 5. Lebensjahr werden nur 50 v.H. der Gebührenschuld gem. Nr. 1 bis Nr. 5 erhoben.

8. Für das Setzen der Steinplatte auf Pflegeleichten Rasenwahlgräbern gem. §§ 15a Abs. 3 und 15b Abs. 3 der Friedhofsordnung

a) je Gedenkplatte	600,00	€
--------------------	--------	---

II. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer soweit die Bestattung auf einem anderen Friedhof erfolgt - je Bestattungsfall - :	50,00	€
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kühlkammer - je Bestattungsfall - :	160,00	€

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	380,00	€
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr :	190,00	€
2. für eine Urnenbestattung:	180,00	€

IV. Gebühren für Umbettungen:

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr nach III.

V. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen (nicht Buchst. c.) und für das Abräumen gem. § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

a) bei einstelligen Grabmalen:	200,00	€
b) bei mehrstelligen Grabmalen:	250,00	€
c) bei liegenden Grabplatten:	70,00	€

VII. Sonstige Gebühren:

1. bei Grabgeläut – je Bestattungsfall - : 15,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

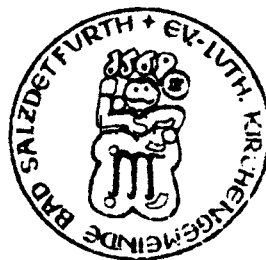
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 19.11.2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
Der Kirchenvorstand:

Ch. Sonnemann
Vorsitzende/r

Dr. Elke Bister
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den _____

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

Bevollmächtigter

L.S.